

## Wichtige Informationen zum Kleinen Waffenschein

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit

dem Zulassungszeichen



ein sog. **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine Waffe mit dem Zeichen PTB im Kreis ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Führen bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte. Hierunter fällt z.B. das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Wird eine Waffe mit dem Zeichen PTB im Kreis z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

### Voraussetzungen:

- Vollendetes 18. Lebensjahr (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers (§ 5 WaffG) und
- persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

### Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erhältlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde
- Fotokopie des Personalausweises

Die **Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 70,- EURO. Außerdem wird nach § 4 Abs. 3 WaffG alle drei Jahre die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft. Bei dieser Überprüfung fallen Gebühren in Höhe von 29,- EURO an.

**Die Angaben zur Person werden mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.**

**Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.**

**Bitte beachten Sie**, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass zum Führen der Waffe mit dem Zeichen PTB im Kreis berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, etc.)

### **Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,**

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und gesetzlich geregelte Ausnahmetatbestände.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen am **Silvesterfeiertag** außerhalb des befriedeten Besitztums (auf öffentlichem Grund) ist auch mit dem Kleinen Waffenschein verboten.

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester ist ausschließlich auf einem befriedeten Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (Zäune, Hecken, etc.),
- der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt,
- nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (Leuchtsterne, Pfeifgeschosse, etc.) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können.

Die pyrotechnische Munition muss eine Zulassung der Klasse „BAM-PMI“ haben.

Das Schießen ohne Erlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 I Nr.3 Waffengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

### **Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)**

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren zugehörige Munition sind getrennt voneinander in festen verschlossenen Behältnissen aufzubewahren
- Personen unter 18 Jahren dürfen keinen Zugriff darauf haben.

Verstöße gegen die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 I Nr.19 Waffengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommen oder darauf unbefugt zugegriffen wird, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52a WaffG). Verstöße gegen die Aufbewahrung können auch im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Tragen kommen.

**Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Offenburg,**

**Fachbereich Bürgerservice,**

**Abteilung Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung**

**Spitalstr. 2, 77652 Offenburg**

**Frau Thomann, Tel. 0781 82-2695, Fax 0781/82-7499**

**Frau Kallmann, Tel. 0781 82-2756, Fax 0781 82-7499**

**Frau Glatz, Tel. 0781 82-2453, Fax 0781/82-7499**

**E-Mail: [waffen@offenburg.de](mailto:waffen@offenburg.de)**